

Satzung der Bürgerstiftung Weingarten/Württemberg

Stand 24.04.2013

Präambel

Die Bürgerstiftung Weingarten/Württemberg ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von BürgerInnen und Institutionen für die Menschen in Weingarten.

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Sie will mit ihrem Angebot das staatliche und kommunale Angebot ergänzen und vor allem in solchen Bereichen tätig werden, für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Sie will bewirken, dass BürgerInnen und Institutionen der Gemeinde, die mit ihrem Gemeinsinn die ideelle Grundlage der Stiftung bilden, aktiv Verantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

Die Stiftung möchte ihre Ziele zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden erreichen, um Projekte, die mit dem Stiftungszweck im Einklang stehen, zu fördern, zu entwickeln oder selber zu verwirklichen.

Zum anderen sollen auch die BürgerInnen motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten und durchgeführten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Weingarten/Württemberg“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 88250 Weingarten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Großen Kreisstadt Weingarten und das Wohl seiner BürgerInnen insbesondere in den Bereichen

- Kunst und Kultur
- Heimatpflege und Brauchtum
- Denkmal-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- Gesundheitsförderung
- Bildung, Erziehung und Sport,
- Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Menschen in sozialer Not, bei Benachteiligung und in besonderen Lebenslagen sowie die Arbeit von Selbsthilfegruppen
- Völkerverständigung und Menschenrechte
- Wissenschaft, Forschung und Lehre
- bürgerschaftliches Engagement

zu fördern und/oder zu würdigen.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die in der Stadt Weingarten die in § 2 (1) genannten Bereiche fördern und verfolgen;
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;

- e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (6) Die Stiftung darf grundsätzlich keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Weingarten gehören.
 - (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie in § 2 (1) beschrieben, verfolgt werden.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, (jedoch höchstens ein Drittel) ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nr.5 AO). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt mindestens 50.000,00 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Mindesthöhe für eine Zustiftung beträgt 500,- €, Spenden sind in jeder Höhe möglich. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen über 50.000 € können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab diesem Betrag mit seinem/ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und die Stifterversammlung.
- (2) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat;
die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - d) Tod des Mitglieds;
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds;
sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Bei Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands aus den Gründen nach Ziff.2 b) bis e) hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Restperiode des Ausscheidenden vorzunehmen.
 - (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden¹⁾.
 - (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungstiftern bestellt. Die Gründungstifter bestimmen auch den Vorsitzenden des Vorstandes.
 - (6) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde und der Stiferversammlung vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Stellvertretung geregelt ist.

¹⁾ Hier und nachstehend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Erwähnung der weiblichen Form verzichtet. Um Verständnis wird gebeten.

§ 8

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftlich Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vertretung der Stiftung nach außen.

- (1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann im Einzelfall allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10

Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Gründungstiftern bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger für die Restperiode von der Stifternversammlung gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder;
 - d) Tod des Mitglieds;
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stiftungszwecks der Bürgerstiftung und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 13

Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die Restperiode des Ausscheidenden vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14

Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Vorstandes die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates eingeräumt werden.

- (3) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder, durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 16

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Gründungstiftern/Innen, den Zustiftern/Innen sowie den Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.

- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.
- (4) Die Stifternversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Sie wird vom Vorstand des Stiftungsrats geleitet.
- (5) Die Stifternversammlung hat im Übrigen insbesondere nachstehende Rechte und Aufgaben:
 - a) Sie nimmt den Bericht des Vorstands über die Angelegenheit der Stiftung entgegen.
 - b) Sie wählt den Stiftungsrat (§ 11 Abs.2).
 - c) Sie ist für Satzungsänderungen zuständig (§ 18 Abs.1).
 - d) Sie kann dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.
 - e) Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen.
- (6) Soweit bei Beschlussfassungen die Kontroll- und Aufsichtsfunktion der Stifternversammlung über den Vorstand und den Stiftungsrat wahrgenommen wird, sind deren Mitglieder von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 18

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des Zwecks der Bürgerstiftung zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss der Stifternversammlung erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Zweck der Bürgerstiftung ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Große Kreisstadt Weingarten, Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Abs.1 zu verwenden hat.

§ 20

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Weingarten, den 24.04.2013

